

45/SBI XXV. GP

Eingebracht am 06.10.2014

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Bürgerinitiative

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

per mail:

NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at
GZ: BKA-354.500/0012-I/4/2014

Wien, am 30. September 2014

Betreff: Bürgerinitiative Nr. 52
Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes

Zur im Betreff genannten Bürgerinitiative betreffend „Wiederherstellung der Original-bundeshymne“ nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Da die in der Resolution angesprochene Änderung des Textes der Bundeshymne durch eine Initiative des Nationalrates und nicht aufgrund einer Regierungsvorlage erfolgte, richtet sich die Bürgerinitiative eigentlich an den Gesetzgeber und nicht an die Verwaltung. Es kann daher in der Sache selbst von dieser gegenüber dem Nationalrat keine Stellungnahme abgegeben werden.

Es scheint aber sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass der dem Bundesgesetz BGBI. I Nr 127/2011 zugrunde liegende Initiativantrag als Begründung für die Neufassung der Bundeshymne Folgendes anführte:

„In den mehr als sechzig Jahren seit dieser Entscheidung hat sich der allgemeine Sprachgebrauch verändert. In der Überzeugung, dass Sprache wie kein anderes Medium Bewusstsein prägt, ersuchen die Unterzeichneten Abgeordneten den Nationalrat daher darum, nunmehr eine geschlechtergerechte Änderung des Textes der Österreichischen Bundeshymne zu beschließen,.“

Das Bundeskanzleramt sieht nicht, dass sich der dieser Einschätzung zugrunde liegende Sachverhalt in den letzten drei Jahren geändert hat. Es gibt auch keine

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

nennenswerte Zahl von Beschwerden oder Anregungen aus der Bevölkerung, die im Sinne einer Kritik an der Änderung an das Bundeskanzleramt gegangen wären.

Für den Bundeskanzler:
MATZKA

Signaturwert	IzatoeR7ZmnLJAQ+xZlo40bff7OMyPcAKdEtyni1nkr7hBl0ZS/5ozSALkmLbfqSP+s PW8Otyuzr0igyVryBgo5cV1TQR3a44uXujCfZdx5gMioSDOX9+7Y/dwTPtA74CJdQ+7 wEvwPCNBz8l4owO3CbSbe8XQ32/wtYb+hsqnbmnf0Mhsam8n0elddrvxzbsXr1WESZX g8E8TQ2us6ZnTRGXiGntRYhibjLifgTogymCyY9XPsjYD6ulEyLoR3e/sSIB28ecW IFQZpRNVw6awIPcfIXtziCCdL7QOKK+tyudiwKJuSc21sFapiz4z97FyDSVTM74JAkiQ kepMmIA==	
 BUNDESKANZLERAMT  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-06T09:22:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	